

immer ihren ungehinderten Gang fortgeht. So vortheilhaft dies für den Schuldner ist, so lassen sich doch wohl Fälle denken, in welchen es dem Schuldner erwünscht sein könnte, auch die bestellte Hypothek umsoviel vermindern und löschen zu lassen, als er durch wirkliche Abschlagszahlung an seiner Schuld getilgt hat. Vermindert sich die dem Vereine bestellte Hypothek um so viel, als diese Abschlagszahlung beträgt, so kann doch die Sicherheit des Vereins dadurch nichts verlieren, denn die Abschlagszahlung soll nach §. 18 des Statuts in Pfandbriefen der Bank nach dem Nennwerthe geleistet werden. Der Passiv- und Activstand des Vereins nimmt also in gleichem Verhältniß ab, und es wäre gegen die Bestimmung §. 58, den zurückgezählten Pfandbrief wieder aufs Neue auszugeben. Die Deputation kann es daher, wenn man die drei erwähnten Sicherheitsmittel in ihrem Zusammenhange in Betracht zieht, nicht für unzulässig erachten, wenn es einem Schuldner, welcher eine außerordentliche Abschlagszahlung leistet, gestattet würde, für den Betrag dieser Abschlagszahlung auf Löschung seiner Hypothek anzutragen, nicht aber auf Löschung eines Theils der Hypothek für denjenigen Betrag seiner Schuld, welcher nur durch successive Amortisation abgemindert worden ist.

So sehr nun aber auch der Werth der sub 1, 2 und 3 gedachten Mittel, einer Creditanstalt eine völlig sichere Grundlage zu geben, anzuerkennen ist, so läßt sich doch, wenn auch die Wahrscheinlichkeit, doch die Möglichkeit eines Verlustes nicht ableugnen, welcher eine augenblickliche Zahlungsunfähigkeit herbeiführen könnte. Kann eine solche auch immer nur eine augenblickliche, kann sie ferner nur eine Zahlungsunfähigkeit der Cassen des Vereins, nicht des ganzen Vereins selbst sein, so erfordert doch eine solche Möglichkeit nothwendigerweise eine positive Bestimmung.

Die Deputation beantragt daher für den Zweck der vollständigen Sicherheit, welche ein Creditverein seinen Gläubigern zu gewähren schuldig ist, folgende Maßregeln:

1) wenn eine ständische Corporation für eine von ihr zu begründende Hypothekenbank die Garantie übernehmen will, daß es bei dieser Garantie vollständig ausreichend zu bewenden habe und es der Corporation zu überlassen sei, sich für diese Garantie gegen ihre Mitglieder die nöthigen sicherstellenden Verbindlichkeiten zu bedingen;

2) wo aber ein Creditverein einer solchen Art der Garantie entbehrt, daß derselbe seine Mitglieder verbindlich zu machen habe, diejenige Summe, welche der Verein seinen Gläubigern zu einem bestimmten Termine zu gewähren hat, und welche seine Cassen und Reservefonds nicht zu leisten vermögen, durch außerordentliche Zahlung aufzubringen, und zwar dergestalt, daß jeder Schuldner des Vereins pro rata der Schuld, mit welcher er zur Zeit noch belastet ist, zu dieser Summe beizutragen, und dadurch die obenerwähnte subsidiarische Gewährleistung zu bewirken habe;

3) daß ein Antrag auf eine theilweise Löschung der dem Creditvereine bestellten Hypothek wohl in dem Falle einer außerordentlichen Abschlagszahlung und für deren Betrag, nicht aber für denjenigen Betrag der Schuld zulässig sei, welcher nur durch gewöhnliche Rentenzahlung, mithin durch successive Amortisation getilgt ist.

Daß die Deputation bei diesem ihrem Gutachten derjenigen Garantie nicht gedacht hat, welche der Staat für ein Creditinstitut selbst zu übernehmen gemeint sein könnte, wie solches in Ansehung der Landrentenbank geschehen ist, (Gesetz vom 17. März 1832, §. 2) wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen,

da der Fall, diese Art der Garantie in Vorschlag zu bringen und daher die Bedingungen, unter welchen sie zugestanden werden könne, zu begutachten, zur Zeit nicht vorliegt.

Referent v. Friesen: Es sind also die drei Punkte unter 1., 2. und 3. Seite 304 (s. vorstehende Seite), die Anträge der Deputation zu diesem Capitel, über welche sie eine Erklärung der Kammer erwartet. Vorher erlaube ich mir noch, eine Erläuterung zu geben, welche im Berichte nicht aufgenommen worden ist, damit er nicht zu umfanglich werden möchte. Es ist nämlich Seite 514 der Beilage sub C. gesagt: „So vortheilhaft ferner die Annahme von Pfandbriefen für die Capitalisten in manchen Beziehungen allerdings erscheinen mag, so sind doch einestheils auch sie den Courschwankungen und den damit verbundenen Verlusten ausgesetzt, denen kein als Waare umlaufendes Creditpapier auf die Dauer entgehen wird, andernteils ist die rechtliche Gestaltung des Pfandgeschäfts, insofern die Inhaber der Pfandbriefe an sich nur mit dem Vereine contrahiren und bloß ein persönliches Klagerecht gegen denselben haben, während die Grundstücksbesitzer ebenfalls nur dem Vereine zu seiner Deckung ein Pfandrecht ertheilen, gegen das geltende Rechtssystem gehalten, eine sehr unnatürliche. Denn das sogenannte Unterpfandrecht am Vermögen des Vereins ist theils, da die Pfandbriefe nicht gekündigt werden können, ohne Einfluß, theils überhaupt gar nicht realisirbar. Da ein als Executionsobject dienender Pfandgegenstand weder speciell bezeichnet, noch sogar rechtlich möglich ist, indem die einzelnen Vereinsgüter, so lange sie die Rente richtig abführen, gar nicht angegriffen werden dürfen, so kann selbst bei offener Insolvenz des Vereins die Pfandbriefgläubigerschaft kein Pfandobject selbst, sondern bloß den Verein aus dem Contract in Anspruch nehmen, zu dessen Realisirung ihm die dem Institut versprochenen Zinsen als Executionsobject dienen. Die ganze Sicherheit beruht mithin hauptsächlich im Credit des Vereins als moralische Person, verschwindet daher, sobald der Verein zahlungsunfähig wird, wie dies, wenn nicht wahrscheinlich, doch keineswegs unmöglich ist.“ Es wird also hier gesagt, die Sicherheit, welche die Gläubiger haben, sei eigentlich nicht realisirbar, bei offener Insolvenz des Vereins hätte der Pfandbriefgläubiger kein Pfandobject, um zu seinem Gelde zu gelangen, die rechtliche Gestaltung des Pfandgeschäfts sei eine unnatürliche; es wird endlich eine Zahlungsunfähigkeit des Vereins vorausgesetzt. Darauf bemerke ich Folgendes: Die Gläubiger haben, wenn sie Pfandbriefe kaufen, demnach mit der Bank contrahiren, zwei Rechte: erstens das Recht, ihren Zins zu jedem Termine pünktlich zu erhalten, zweitens das Recht, das Capital zurück zu erhalten, sobald die Pfandbriefe ausgelöst werden oder die Bank einen Theil der Anleihe kündigt. Mit diesen Bedingungen kauft der Gläubiger seine Pfandbriefe, mit dem Empfang des Pfandbriefes unterwirft er sich diesen Bedingungen und erklärt damit seine Zufriedenheit. Der Verein als solcher kann nie insolvent werden, denn es stehen im Hintergrunde allemal die Hypotheken, die den Verein für seine Schulden decken; die Cassen des Vereins könnten vielleicht durch einzelnen Unglücksfälle einmal eine Zeitlang insolvent werden, aber nie-